

Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Burkhardtsdorf



Aufgrund der §§ 2 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Die Benutzung des Freibades und die Inanspruchnahme von sonstigen angebotenen Leistungen sind nach Maßgabe dieser Entgeltordnung kostenpflichtig.

§ 2 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht vor Beginn der Nutzung des Freibades bzw. vor Inanspruchnahme einer angebotenen Leistung.
- (2) Für Mehrtageskarten werden die Entgelte bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die jeweiligen Nutzer des Freibades bzw. diejenigen, die eine Leistung in Anspruch nehmen.

§ 4 Entgelttarif

- (1) Die Entgelte werden nach dem Tarif gemäß Anlage 1 erhoben, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Für die Benutzung des Freibades und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden entsprechende Zahlungsnachweise und ggf. Eintrittskarten ausgehändigt.
- (3) Alle Entgelttarife beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung des Entgeltes für die Benutzung des Freibades wird gewährt für Kinder und Jugendliche ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Höhe der jeweiligen Ermäßigung wird im jeweiligen Tarif gemäß Anlage 1 festgesetzt, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (3) Gültige Ausweise/Nachweise für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen oder Befreiungen sind unaufgefordert vorzuzeigen. Das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet.

- (4) Die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen bleibt von einer Ermäßigung des Entgeltes für die Benutzung des Freibades unberührt.

§ 6 Entgeltbefreiung

- (1) Eine Befreiung vom Entgelt für die Nutzung des Freibades wird gewährt für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen bleibt von einer Befreiung des Entgeltes für die Benutzung des Freibades unberührt.

§ 7 Erstattung

Bei Verlust oder Nichtbenutzung der Eintrittskarte oder bei notwendig werdender vorzeitiger Räumung des Freibades werden die entrichteten Entgelte nicht erstattet.

§ 8 Gültigkeitsdauer

- (1) Tageskarten gelten für den einmaligen Eintritt in das Freibad an dem Tag, an dem sie erworben werden. Sie verlieren ihre Gültigkeit mit dem Verlassen des Freibades.
- (2) Mehrtageskarten sind für die Dauer der jeweiligen Saison im Rahmen der regulären Öffnungszeiten gültig, soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.
- (3) Mehrtageskarten sind nicht übertragbar.

§ 9 Eigenverbrauch

Für folgende Selbstnutzungen durch die Gemeinde Burkhardtsdorf bzw. deren Einrichtungen werden gemäß § 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung die üblichen Sätze verrechnet:

1. Benutzung des Freibades durch Schüler und Lehrer der in Trägerschaft der Gemeinde Burkhardtsdorf befindlichen Schulen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen Schulen in freier Trägerschaft während des Sportunterrichts.
2. Benutzung des Freibades durch Kinder und Erzieher aller Burkhardtsdorfer Kindertageseinrichtungen während der Tagesbetreuung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten, tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 14.03.2017 außer Kraft.

Burkhardtsdorf, den 18.10.2022

Jörg Spiller
Bürgermeister

